

Schutz- und Hygienekonzept der Stadt Regensburg zur Nutzung der städtischen Sportfreianlagen und Sporthallen

Die Stadt Regensburg, das Amt für Sport und Freizeit stellt die Sportfreianlagen ab dem 25.05.2021 und die Sporthallen ab dem 07.06.2021 unter den im folgenden genannten Voraussetzungen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung.

Für die **städtischen Freisportanlagen** (Sportanlage am Oberen Wöhrd, Bezirkssportanlage West Weinweg, Bezirkssportanlage Ost Guerikestraße, 14 – 22 Uhr) gelten folgende Öffnungszeiten:

Mo-Fr. von 07.30 bis 22.00 Uhr. In dieser Zeit ist auch **Hausmeisterpersonal** vor Ort.

Die **städtischen Sporthallen** stehen den Vereinen ab Montag, 07.06.2021 gemäß den vereinbarten Nutzungszeiten zur Verfügung. Zu berücksichtigen sind die Sperrzeiten aufgrund von Schulnutzung.

Grundlage für die Nutzung der Sportfreianlagen sind die **Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** (12. BayIfSMV) sowie das **Rahmenkonzept Sport** des Bayerischen Staatsministeriums für Inneres, Sport und Integration (6. Mai 2021) in der jeweils gültigen Fassung.

Demnach gelten folgende Grundsätze:

1. der **Mindestabstand von 1,5 Metern** zwischen allen Personen außerhalb der Trainingseinheit ist zwingend einzuhalten.
2. bei einer Inzidenz **unter 100** ist ausschließlich kontaktfreier Sport mit maximal 5 Personen aus 2 Haushalten oder Sport in Gruppen von bis zu zwanzig Kindern bis 14 Jahren erlaubt und nicht testpflichtig.
3. bei einer Inzidenz zwischen **50 und 100** ist Mannschaftssport/Kontaktsport mit **Testpflicht** möglich. Hierzu ist **für jedes Training** ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener **POC-Antigentest**, ein **vor Ort durchgeführter Selbsttest** oder ein vor höchstens 48 Stunden vorgenommener **PCR-Test** in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 mit negativem Testergebnis von allen Teilnehmenden vorzuhalten. Eine **Überprüfung** erfolgt durch die/den jeweilige/n Übungsleiter*in oder die jeweils für die Trainingsgruppe verantwortliche Person.
4. Liegt die **Inzidenz unter 50, entfällt die Testpflicht.**
5. Gemäß § 1a der 12. BayIfSMV sind **geimpfte¹** und **genesene Personen²** vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Sowohl **genesene als auch geimpfte Personen** dürfen keine typischen Symptome einer Infektion

¹ Als **geimpft gelten Personen**, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

² Als **genesen gelten Personen**, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.

mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

6. **Vor Betreten der Sportanlage** wird durch eine beauftragte Person sichergestellt, dass (soweit Testpflicht besteht) nur Personen die Sportanlage mit negativem Testergebnis betreten. „Selbsttests“ werden von der jeweiligen Person selbst durchgeführt – allerdings immer unter Aufsicht einer beauftragten Person.
7. Jeglicher **Körperkontakt** außerhalb der Trainingseinheit muss unterbleiben (Begrüßung, Verabschiedung, Übungsformen).
8. Trainingseinheiten sind auf maximal 120 Minuten beschränkt.
9. Vor und nach dem Training (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Umkleiden, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) gilt eine **Maskenpflicht (FFP2)** – sowohl im Indoor- als auch im Outdoor-Bereich.
10. Der Aufenthalt ist nur zur Sportausübung zulässig. Unnötiges Verweilen ist untersagt.
11. Beim Betreten und Verlassen der Sportfreianlagen sind Wartezeiten zu vermeiden.
12. Kinder und Jugendliche haben nur Zutritt in Begleitung einer autorisierten Betreuungsperson. Zuschauende Begleitpersonen sind nicht erlaubt.
13. Folgenden Personen ist das Betreten der Sportfreianlagen/Sporthallen untersagt:
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen,
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinnes).
14. Personen die während des Aufenthalts plötzlich Symptome wie Fieber oder Atemwegserkrankungen aufweisen, müssen von der Trainingsgruppe umgehend abgesondert werden, das Gelände verlassen oder abgeholt werden.
15. Bei Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist möglichst darauf zu achten, dass die **Teilnehmer einem festen Kursverband** zugeordnet bleiben, der von einer festen Person/Trainer*in betreut wird.
16. Sämtliche Vereinsveranstaltungen, wie Trainings, Wettkämpfe oder Versammlungen werden **dokumentiert**, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherzustellen.
17. Um eine **Kontaktpersonenermittlung** im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden oder Personal zu ermöglichen, ist eine **Dokumentation** mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung

entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

Schutzvorschriften auf den städtischen Freisportanlagen und in den Sporthallen

1. Jeder Verein ist verpflichtet, ein standort- und sportartspezifisches Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen, d.h. für jede Trainingsgruppe, die trainiert, muss ein entsprechendes Konzept vorhanden sein. Die Zahl der gleichzeitig im Innenbereich von Sportstätten anwesenden Personen ist so festzulegen, dass auch bei Erreichen der Personenhöchstzahl die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zu jeder Zeit gewährleistet ist. Bei der Festlegung der Personenzahl sind die Gegebenheiten vor Ort zu berücksichtigen. Bezogen auf die Fläche des Raums, in dem der Sport ausgeübt wird, ist je eine Person pro ca. 20 qm zugelassen.
2. Auf Verlangen ist dies der Stadt Regensburg vorzulegen.
3. Die unterschiedlichen Trainingsgruppen dürfen sich beim Betreten bzw. Verlassen der Sportstätten nicht begegnen. Zudem finden innerhalb der 120 minütigen Belegung die notwendigen Reinigungsmaßnahmen durch die Nutzer*innen statt.
4. Während der Trainingseinheiten ist sicher zu stellen, dass ein Austausch von Trainingsgeräten zwischen mehreren Personen möglichst vermieden wird. Sportgeräte wie Kugel, Speer, Sprungstäbe, Messgeräte und Ähnliches sind einer Person zuzuordnen. Vor Inbetriebnahme, vor der Weitergabe an andere Sportler*innen und vor der Einlagerung ist das Sportgerät zu reinigen bzw. zu desinfizieren. Desinfektionsmittel steht in beschränktem Umfang zur Verfügung.
5. Nach Beendigung der Trainingseinheit muss der/die verantwortliche Übungsleiter/in dafür Sorge tragen, dass alle verwendeten Sport- und Ausstattungsgegenstände (Halterungen, Geräte, Tore etc.) gereinigt werden, auch die berührten Kontaktflächen in der Sportfreianlage, insbesondere Türgriffe
6. Jede Gruppe ist verpflichtet, ausreichend Desinfektionsmittel mitzubringen und gemäß den Hygieneregeln davon Gebrauch zu machen. Die anwesenden Personen werden von der Gruppenleitung regelmäßig darauf hingewiesen, ausreichend Hände zu waschen und diese auch regelmäßig zu desinfizieren.
7. Die Sportfreianlage ist unverzüglich nach Ende der Trainingseinheit sowie nach Abschluss der vorgeschriebenen Reinigungsmaßnahmen zu verlassen.
8. Sanitäre Einrichtungen, Umkleieräume und Duschen sind unter Auflagen nutzbar. Bitte die Aushänge vor Ort beachten.
 - **Abstand von 1,50m** halten und **FFP2 Maske** tragen.
 - nur jedes zweite Waschbecken, Pissoir, Dusche benutzen
 - in **Mehrplatzduschräumen** sind die Duschplätze deutlich voneinander getrennt (Mindestabstand 2 Meter, z.B. durch Sperrung jedes 2. Duschplatzes). Abgetrennte Duschkabinen können wie üblich einzeln genutzt werden.
 - Entsprechende Fußbekleidung ist zu tragen.
 - Auf jeder **Freisportanlage** werden alle **Damen- und eine Herrentoilette** geöffnet. Die Toiletten werden täglich gereinigt und desinfiziert. Für die Nutzer steht Desinfektionsmittel in beschränktem Umfang zur Verfügung.
 - Pro **Umkleide** sind max. 6 Personen zugelassen.
 - Die Lüftung in den Umkleide- und Duschräumen muss ständig in Betrieb sein, um Dampf abzuleiten und Frischluft zuzuführen. Falls möglich, zusätzlich Fensterlüften.

- Haartrockner dürfen benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 Meter beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig desinfiziert werden.
- Die Nutzung von sog. Jetstream-Geräten ist nicht erlaubt.
- In den sanitären Einrichtungen stehen ausreichend Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäranlage ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen mind. einmal täglich gereinigt.
- Die Umkleieräume und Duschen der **städtischen Sporthallen** werden von Montag bis Freitag täglich einmal gereinigt.
- **ACHTUNG: Vereine/Gruppen, die Sporthallen am Wochenende belegen, sind verpflichtet die Reinigung und Desinfektion im Vorfeld mit dem Amt für Sport und Freizeit abzustimmen.**

Spezielle Maßnahmen im Wettkampfbetrieb

Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig (Inzidenz 50 – 100):

- Grundsätzlich ist die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen. Es erhalten nur solche Personen Zutritt zur Sportstätte, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind.
- Bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel sind bis zu 250 Zuschauer erlaubt, unter der Voraussetzung von festen Sitzplätzen und einem Testnachweis. Der Testnachweis entfällt für vollständig geimpfte und genesene Personen, Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Testpflicht ausgenommen.
- Der Veranstalter hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und zu beachten. Es ist auf Verlangen der zuständigen Behörden vorzulegen.

Des Weiteren gilt:

- Vor und nach dem Wettkampf gilt für alle Teilnehmenden eine allgemeine **Maskenpflicht**. Die Maske darf nur während des Sports abgenommen werden.
- Generell gilt die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5m**. Der Mindestabstand kann lediglich bei der Sportausübung unterschritten werden.
- **Sämtliche Wettkämpfe müssen dokumentiert** werden, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Dazu zählen auch die Kontaktdaten des gastierenden Vereins sowie zur Durchführung notwendiger Personen (z. B. Schiedsrichter). Verantwortlich für die Datenerfassung ist der gastgebende Verein.
- Am **Wettkampf dürfen nur Athlet*innen teilnehmen**, die keine Krankheitssymptome vorweisen, in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatten.
- Der Heimverein stellt sicher, dass **der Gast-Verein über die geltenden Hygieneschutzmaßnahmen informiert** ist.

- Der Heimverein ist berechtigt, bei Nicht-Beachtung der Hygieneschutzmaßnahmen einzelne Personen vom Wettkampf auszuschließen und von seinem **Hausrecht** Gebrauch zu machen.
- Die Heim- und Gastmannschaft betreten die **Spielfläche getrennt voneinander**.
- Die zur Durchführung des Wettkampfs notwendigen Sportgeräte und weitere Materialien werden vor und nach dem Wettkampf **ausreichend gereinigt und desinfiziert**.
- **Unnötiger Körperkontakt** (z. B. Jubel, Abklatschen, etc.) ist untersagt.
- **Umkleidekabinen und Duschen** werden getrennt voneinander genutzt (Heim- und Gastkabine). Nach Benutzung der Umkleidekabinen dürfen keine Gegenstände in der Umkleide verbleiben.
- Der **Zugang zur Spielfläche** ist für Zuschauer untersagt.

Durchführung des Wettkampfbetriebs mit Zuschauern

- Generell gilt die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 Metern** zwischen Zuschauern und Gästen im Freien und in allen Räumlichkeiten einschließlich der sanitären Einrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten auf Fluren, Gängen, Treppen, Kabinen-, Kassen-, und Sanitärbereichen.
- Im **Eingangsbereich sind von den Verantwortlichen der Heimmannschaft für Zuschauer Desinfektionsmittel** zur Verfügung zu stellen.
- Für Zuschauer stehen ausreichend **Waschgelegenheiten**, Flüssigseife, Einmalhandtücher, etc. zur Verfügung. Dies ist vor Beginn des Einlasses von den Verantwortlichen der Heimmannschaft sicherzustellen.
- **Kontaktflächen** im Bereich für Zuschauer werden je nach Nutzungsfrequenz **regelmäßig gereinigt** (z. B. Türgriffe, Handläufe).
- Für Zuschauer und Gäste gilt vor, während und nach dem Wettkampf eine **Maskenpflicht**. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Besucherinnen und Besuchern zu ermöglichen, muss eine Dokumentation der Zuschauerdaten erfolgen. Die **Zuschauer werden nach Möglichkeit vorab informiert**, dass Personen, die Kontakt zu einer nachweislich infizierten Person hatten oder Symptome zeigen, kein Zutritt gewährt wird.

Zuschauerzahlen

Gemäß der aktuell gültigen BayIfSMV beträgt die Anzahl der möglichen Zuschauer bei einer Inzidenz zwischen 50 – 100 unter freiem Himmel höchstens 250. Diese Höchstzahlen gelten allerdings nur, solange die Abstände zwischen allen Zuschauern von 1,5 Metern eingehalten werden können. Auf den städtischen Freisportanlagen sind diese Höchstzahlen zum Großteil nicht möglich. Die folgende Tabelle zeigt die zulässigen Zuschauerkapazitäten auf den Freisportanlagen.

Freisportanlage	Max. Zuschauerkapazität	Bemerkungen
Weinweg Platz 1 (Stadion)	200	In besonderen Fällen oder bei gleichzeitigen Wettkämpfen auf mehreren Plätzen einer Freisportanlage können in Absprache Beschränkungen der Zuschauerzahlen notwendig werden. Gleichzeitige Wettkämpfe können nur in Absprache zwischen den Vereinen z.B. bzgl. Laufwege stattfinden.
Weinweg Platz 2	200	
Weinweg Platz 3	200	
Weinweg Platz 4	200	
Weinweg Platz 5	100	
Oberer Wöhrd Platz 1	200	
Oberer Wöhrd Platz 2	100	
Guerickestraße Platz 1	200	
Guerickestraße Platz 2	100	

Vereine, die gemäß ihrem Schutz- und Hygienekonzept zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze ausweisen, können die genannten Zuschauerkapazitäten **nach Absprache mit der Stadt Regensburg** ggf. erhöhen; in geschlossenen Räumen auf höchstens 200 und unter freiem Himmel auf höchstens 400.

- Die **Bereiche für Zuschauer** sind deutlich von den Bereichen für Sportler zu trennen.
- Eine **klare Zu- und Ausgangsregelung** für die Sportstätte sorgt für eine Trennung von Wettkampf-Beteiligten und Zuschauern und verhindert Warteschlangen sowie große Menschenansammlungen.
- Die Laufwege für Zuschauer sind nach dem **Einbahnstraßenprinzip** vorgegeben und deutlich sichtbar zu machen.
- **Parkplätze** für Zuschauer sind von den Parkplätzen der Sportlerinnen und Sportler getrennt zu organisieren. Zur Vermeidung von Parkplatzproblemen sind bei Bedarf Einweiser einzurichten.

Zuschauerkapazitäten in Sporthallen

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht der bisher auf die Zuschauerkapazität geprüften Hallen bei den momentan geltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Sporthalle	Max. Zuschauer	Bemerkungen
Dreifachhalle Königswiesen	100	Bei Bedarf mit Konzept nach Absprache >100 möglich
Dreifachhalle Nord	100	Bei Bedarf mit Konzept nach Absprache >100 möglich
Dreifachhalle Clermont-Ferrand	80	Bei Bedarf mit Konzept nach Absprache >80 möglich
Kerschensteiner Sporthalle	50	Empore 26, ausfahrbare Tribüne 24; Bei Bedarf mit Konzept nach Absprache >50 möglich

Sporthalle	Max. Zuschauer	Bemerkungen
Zweifachhalle Prüfeninger Straße	25	bei komplett geöffneter Empore 25; bei halb geöffneter Empore 12
Ballsporthalle FOS/BOS	24	Empore
Einfachhalle Grundschule Burgweinting	12	Empore
Einfachhalle Mittelschule Burgweinting	12	Empore

Sportartspezifische Hygienekonzepte

Verschiedene Sportverbände haben spezifische Hygienekonzepte erstellt. Sofern hier besondere, ergänzende Regelungen getroffen sind, sind diese ergänzend zu beachten. Sofern Vorgaben der Verbände mit den hier genannten städtischen Regelungen kollidieren, haben die städtischen Regelungen stets Vorrang.

Hinweis- und Belehrungspflichten

Die Sportvereine und Sportanbieter weisen die Übungsleiter*innen sowie die Sportler*innen vor Betreten der städtischen Sportstätten auf die allgemeinen und besonderen Regelungen in geeigneter Form (Rundbrief, E-Mail usw.) hin. Sportvereine und Sportanbieter informieren sich selbständig über aktuelle Entwicklungen und mögliche Anpassungen auf den entsprechenden Informationsseiten im Internet.

Darüber hinaus wird das Referat für Sport und Freizeit Änderungen oder Anpassungen in geeigneter Weise bekannt geben.

Kontrolle der Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen

Das Amt für Sport und Freizeit wird die Einhaltung der Auflagen stichprobenartig kontrollieren und bei Verstößen entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Die Stadt Regensburg, das Amt für Sport und Freizeit übernimmt mit dem vorliegenden Schutz- und Handlungskonzept keine Verantwortung für eine mögliche Ansteckung mit dem Coronavirus während der Nutzung der städtischen Sportstätten durch die Sportvereine bzw. Sportanbieter.

Amt für Sport und Freizeit, 26.05.2021